

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.147/13/3.10.1

Düsseldorf, den 27.06.2014

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 6
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die wesentliche Änderung
der Galvanik-Anlagen durch Übergang der Anlage-Kostenstelle 24
aus dem Probetrieb in den Normalbetrieb
der Firma Rudolf Clauss GmbH & Co. KG, Düsseldorfer Str. 196-
202, 45445 Mülheim an der Ruhr**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Rudolf Clauss GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 25.06.2014 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG für die wesentliche Änderung der Galvanik-Anlagen am Standort Düsseldorfer Str. 196-202, 45445 Mülheim an der Ruhr erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt: Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Schubert



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Rudolf Clauss GmbH & Co. KG
Düsseldorfer Str. 196 - 202
45481 Mülheim

Datum: 25. Juni 2014

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0087/12/0310.1
bei Antwort bitte angeben

Ausfertigung

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Galvanik-Anlagen durch Übergang der Anlage-Kostenstelle 24 aus dem Probetrieb in den Normalbetrieb

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.05.2012, zuletzt ergänzt mit Datum vom 03.06.2014

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Hinweise

Herr Schubert
Zimmer: 112
Telefon:
0211 475-1288
Telefax:
0211 475-2790
hans-juergen.schubert@brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0087/12/0310.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 10.05.2012, zuletzt ergänzt mit Datum vom 03.06.2014 (Eingang am 04.06.2014), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung durch Übergang der Anlage-Kostenstelle 24 (**KST 24 Cu/Ni/Ag-Trommelanlage**) aus dem Probetrieb in den Normalbetrieb ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC:
WELADED



1. Sachentscheidung

Der Firma Rudolf Clauss GmbH & Co. KG in Mülheim wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

der Oberflächenbehandlungsanlage zum Galvanisieren und Veredeln von Metallen

am Standort

**Rudolf Clauss GmbH & Co. KG ,
Düsseldorfer Str. 196 - 202, 45481 Mülheim,
Gemarkung: Saarn, Flur: 2, Flurstücke: 12, 44 (ehemals 10,19,11,27,
40, 41),46 und 48**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

Übergang der Anlage-Kostenstelle 24 (KST 24 Cu/Ni/Ag-Trommelanlage) aus dem Probetrieb in den Normalbetrieb

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 70.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt **1.375,00 Euro**. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.4 c) für die Baugebühr sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie die genannte Summe innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe des Kassenzeichens

T187080808CLAUSS

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Die Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die Änderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 68 (1) Satz 3 BauO NRW.**

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen großen Sonderbau gem. § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW. Bei diesen Sonderbauten können entsprechend § 54 Abs. 2 BauO NRW besondere Anforderungen gestellt oder auch Erleichterungen zugelassen werden.



Mit Erteilung der Baugenehmigung werden von der Stadt Mülheim an der Ruhr Bauaufsicht, folgende Erleichterungen erteilt bzw. Zustimmungen ausgesprochen und mit den in Anlage 2 aufgeführten Nebenbestimmungen verknüpft:

Für das Bauvorhaben Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlagen (BlmSchG-Verfahren), nach § 16 BlmSchG, Mülheim an der Ruhr, Düsseldorfer Str. 196 wird eine Erleichterung von den nachstehenden Vorschriften gemäß § 54 (1) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – zugelassen:

- 1.0 -Von Ziffer 5.8.1 IndBauR
- 2.0 -Von § 32 (3) BauO NRW
- 3.0 - Von § 31 (4) BauO NRW
- 4.0 - Von § 33 (6) BauO NRW und Ziffer 5.8.5 IndBauR
- 5.0 - Von Ziffer 5.6.2 IndBauR

Art der Abweichung:

- 1.1 -Ausbildung der Brandwände
- 2.1 –Brandüberschlag von BA 1 zu BA 2
- 3.1 -Lüftungsöffnungen in Gebäudeabschlusswand
- 4.1 -Brandübertritt von BA 6 zu BA 5
- 5.1 –Rauchableitung Brandabschnitt 4



Begründung:

Seite 5 von 14

- 1.2 –Siehe Brandschutzkonzept – Punkt 6.15.1 – Seite 48 + 49
- 2.2 - Siehe Brandschutzkonzept – Punkt 6.15.2 – Seite 49
- 3.2 - Siehe Brandschutzkonzept – Punkt 6.15.3 – Seite 49
- 4.2 - Siehe Brandschutzkonzept – Punkt 6.15.4 – Seite 49 + 50
- 5.2 –Siehe Brandschutzkonzept – Punkt 6.15.5 – Seite 35, 36, 37, 38, und 50

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Rudolf Clauss GmbH & Co. KG betreibt am Standort Düsseldorfer Str. 196 - 202 in 45481 Mülheim eine Oberflächenbehandlungsanlage zum Galvanisieren und Veredeln von Metallen, bestehend aus 14 Galvanik-Anlagen mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 126 m³, die durch Übergang der Anlage-Kostenstelle 24 aus dem Probebetrieb in den Normalbetrieb geändert werden soll. Die Rudolf Clauss GmbH & Co. KG in 45481 Mülheim hat für dieses Vorhaben am 10.05.2012, zuletzt ergänzt mit Datum vom 03.06.2014 (Eingang am 04.06.2014), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage gestellt.

Für die KST 24 Cu/Ni/Ag-Trommelanlage wurde mit Anzeige vom 25.11.2011 ein bis zum 31.12.2012 befristeter Probebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde mit Bescheid vom 12.12.2011 – Az. 53.01-A15.1-100.0329/11 bestätigt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim	Baurecht, Brandschutz

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVP-G-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 c Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.



Aufgrund der überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere der Prognosen über die Umweltauswirkungen in Kapitel 10, komme ich zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verursacht werden:

- Alle in der Anlage entstehenden relevanten emittierenden Stoffe werden vollständig mit Hilfe von Randabsaugungen erfasst, mittels Sprühwäscher gereinigt und über 2 bestehende Abluftkamine senkrecht nach oben ins Freie geleitet.
- Die Grenzwerte nach dem Stand der Technik werden in der Nebenbestimmung Nr. 6 der Anlage 2 festgelegt.
- Erfahrungsgemäß werden die Grenzwerte beim Galvanisieren sicher unterschritten. Eine Beeinträchtigung, Störung oder Belästigung der unmittelbaren Nachbarschaft kann somit ausgeschlossen werden.
- Es fallen zudem keine neuen Spülwässer oder neue Abfallstoffe durch die beantragte Maßnahme im Betrieb an. Die Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) werden eingehalten.
- Der Hallengrundgeräuschpegel in der Galvanik beträgt ca. 60-85 dB(A). Dieser wird im Wesentlichen durch gelegentliche Schüttgeräusche an den Trommelanlagen beim Be- und Entladen beeinflusst. Durch die Anlage ist an den vorgegebenen Immissionsorten in der Nachbarschaft mit keiner Überschreitung der Immissionswerte zu rechnen, zumal die Anlagen am Standort nur tagsüber betrieben werden. Nachts finden lediglich Wartungs- und Reinigungsarbeiten statt. Beschwerden aus der Nachbarschaft sind nicht bekannt.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter



<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2014/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Seite 9 von 14

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage durch Übergang der Anlage-Kostenstelle 24 aus dem Probetrieb in den Normalbetrieb wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche



Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Mülheim

Seitens der Stadt Mülheim werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- bauordnungs- und brandschutzrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben.

Das den Unterlagen beigefügte Brandschutzkonzept des Ing.-Büros Kölnbrandschutz kbs-Projektnummer: 10294 Endfassung vom 08.05.2012, INDEX B vom 02.11.2011, Ergänzung INDEX B vom 28.09.2013 und INDEX C vom 12.02.2014 und deren 1. Ergänzung vom 26.05.2014 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Rudolf Clauss GmbH & Co. KG, Mülheim nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 10.05.2012 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der 14 Galvanik-Anlagen durch Übergang der Anlage-Kostenstelle 24 aus dem Probetrieb in den Normalbetrieb und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.



C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **1.375,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1375,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen 14 Galvanik-Anlagen und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 300,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 70.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$



c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 600,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Mülheim 2.600,00 Euro betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 2.600,00 Euro.

3. Abzug Anzeigegebühr

Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungs-genehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Dies trifft auf den am 25.11.2011 angezeigten Probetrieb der CU/Ni/Ag- Trommelanlage, Optimierung der Spültechnik in der Kupfer-Bronze-Anlage, Änderungen im Elektrolytansatz und Durchführung von Gefahrstoffsubstitutionen zu. Für die Bestätigung der Anzeige nach § 15 BImSchG vom 12.12.2011 – Az. 53.01-A15.1-100.0329/11 wurde eine Gebühr in Höhe von 1.525,00 Euro erhoben. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 1.075,00 Euro.



4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der 14 Galvanik-Anlagen ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von der Antragstellerin erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der 14 Galvanik-Anlagen wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **1.375,00 Euro** festgesetzt.



V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Sollten Sie beabsichtigen, gegen den Bescheid Klage zu erheben, rege ich an, dass Sie sich zunächst erneut an mich wenden. In vielen Fällen können durch eine solche Rücksprache eine Klage und damit verbundene Gerichtskosten vermieden werden.

Insoweit bitte ich Sie aber zu beachten, dass sich die Klagefrist durch eine solche Rücksprache nicht verlängert.

Im Auftrag

gez. Schubert





Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0087/12/0310.1

Anlage 1
 Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

0.	Antragsanschreiben vom 14.09.2011	1 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2.	Antragsformulare und Stellungnahmen	
2.1	Gegenstand des Antrages (Formular 1, Blatt 1-2).....	2 Blatt
2.2	Antrag auf Abstandnahme von der Veröffentlichung (§ 16 Abs. 2 BImSchG).....	2 Blatt
3.	Genehmigungssituation des Standortes (Formular 1, Blatt 3).....	4 Blatt
4.	Gliederung der Betriebseinheiten (Formular 2).....	4 Blatt
5.	Allgemeiner Antragsteil	
5.1	Allgemeine Angaben.....	2 Blatt
5.2	Auszug Liegenschaftskataster M 1:1000.....	1 Blatt
5.3	Topografische Karte M 1:5000.....	2 Blatt
5.4	Maschinenaufstellungsplan Blatt 102.....	1 Blatt
5.5	Lüftungsplan Blatt 104.....	1 Blatt
5.6	Rohrleitungsplan Blatt 103.....	1 Blatt
6.	Allgemeine Prozessbeschreibung	3 Blatt
7.	Allgemeine Angaben zur Infrastruktur des Werkes	3 Blatt
8.	Arbeitsschutz	7 Blatt
9.	Brandschutzkonzept Endfassung vom 08.05.2012, kbs-Projektnummer. 10294.....	47 Blatt
9.1	Brandschutzpläne Anlage 2-6 und Legende.....	6 Blatt
9.2	Brandschutzkonzept Index B vom 02.11.2011, kbs-Projektnummer. 10294_B.....	22 Blatt



9.3	Brandschutzpläne Anlage 1 und Legende.....	2 Blatt
9.4	Brandschutzkonzept Neubewertung Index B vom 28.09.2013 kbs-Projektnummer. 10294.....	48 Blatt
9.5	Brandschutzpläne Plananlage 1-3.....	3 Blatt
9.6	Brandschutzkonzept Index C vom 28.09.2013 kbs-Projektnummer. 10294.....	51 Blatt
9.7	Brandschutzpläne Plananlage.....	5 Blatt
9.8	1. Ergänzung vom 26.05.2014 zum Brandschutzkonzept Index C vom 28.09.2013 kbs-Projektnummer. 10294.....	6 Blatt
9.9	Stellungnahme Berufsfeuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 03.06.2014.....	2 Blatt
9.10	Besprechungsprotokoll Fa. Rudolf Clauss vom 22.05.2014.....	2 Blatt
9.11	Besprechungsprotokoll Fa. Rudolf Clauss E-Mail Verkehr vom 26.05.2014.....	3 Blatt
9.12	Stellungnahme Berufsfeuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.04.2014.....	4 Blatt
9.13	Stellungnahme Berufsfeuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 09.01.2014.....	6 Blatt
9.14	Nachforderungen der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 31.01.2013.....	6 Blatt
10.	Darlegung zum UVPG bei anlagen- oder standortbezogener Vorprüfung.....	5 Blatt
11.	Anlagen und Betriebsbeschreibung	
11.1	BE 14-Cu/Ni/Ag-Trommelanlage (KST 24) Normalbetrieb der Anlage mit Badliste.....	9 Blatt
11.2	NA1-Abwasseranlage Fließbild.....	1 Blatt
11.3	Arbeitsabläufe und sicherheitstechnische Maßnahmen für die Betriebseinheit 14-Cu/Ni/Ag-Trommelanlage KST 24.....	5 Blatt
11.4	Steuerungssystem 14-Cu/Ni/Ag-Trommelanlage.....	17 Blatt
12.	Formular 3-8.....	
12.1	Technische Daten zu BE 14-Cu/Ni/Ag-Trommelanlage	



(KST 24), und NA 1 Abwasseranlage.....	2 Blatt
12.2 Emissionen Luft Cu/Ni/Ag-Trommelanlage (KST 24).....	1 Blatt
12.3 Emissionen Abwasser NA 1 Abwasseranlage.....	1 Blatt
12.4 Verwertung/Besietigung von Abfällen	2 Blatt
12.5 Quellenverzeichnis Luft	2 Blatt
12.6 Abgasreinigung (KST 24).....	2 Blatt
12.7 Abwasserreinigung/-behandlung (NA 1).....	2 Blatt
12.8 VAwS (KST 24 HBV-Anlage).....	1 Blatt
13. Emissionen	1 Blatt
14. Angaben zur Abwasserwirtschaft, VAwS und zu Abfällen	1 Blatt
15. Beschreibung zur Abwärmenutzung	1 Blatt
16. Angaben zum Arbeitsschutz	1 Blatt
17. Aussagen zur Störfallverordnung	1 Blatt
18. Bereinigung von Nebenbestimmungen	1 Blatt
19. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
20. Anhänge	
20.1 Gefahrstoffkataster.....	5 Blatt
20.2 Stoffstromliste.....	1 Blatt
20.3 Arbeitsschutzrechtliche Stellungnahme zu Punkt 8 vom 02.02.2012 und arbeitsmedizinische Bescheinigung vom 13.04.2012.....	2 Blatt
20.4 Prüfberichte nach VAwS.....	4 Blatt
21. Bauantragsunterlagen	1 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 3



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0087/12/0310.1**

Anlage 2
Seite 1 von 7

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeines

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Vorausgegangene Genehmigungen und Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt werden, sie sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen.
3. Die Errichtung und der Betrieb der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile müssen nach den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
4. Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf (Immissionsschutz / Überwachung) ist von der Durchführung der Änderung formlos zu Unterrichten (fernmündlich, schriftlich, per Fax oder E-Mail).

Immissionsschutz

5. Die relevanten Abgase der Cu/Ni/Ag Trommelanlage (KST 24) sind systembedingt vollständig zu erfassen und so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas nicht überschritten werden:
6. **Trommelanlage (KST 24) BE 14**

Quelle S 242:

gasförmige anorganische Stoffe, angegeben als Chlorverbindungen (HCl) und seine Verbindungen gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.2.4 Klasse III 30 mg/m³



staubförmige anorganische Stoffe, angegeben als Nickel (Ni) und seinen Verbindungen gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.2.2 Klasse II 0,5 mg/m³

Quelle A 241:

staubförmige anorganische Stoffe, angegeben als Cyanide leicht löslich (z. B. NaCN) angegeben als CN gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.2.2 Klasse III, 1 mg/m³

staubförmige anorganische Stoffe, angegeben als Kupfer (Cu) und seinen Verbindungen gemäß TA Luft 2002 Nr. 5.2.2 Klasse III 1 mg/m³

7. Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und

bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

8. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind für die Trommelanlage (KST 24) BE 14 spätestens drei Monate nach Erhalt der Genehmigung die in der Nebenbestimmung **Nr. 6** aufgeführten Emissionen ermitteln zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissions-schutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen und bei maximaler Auslastung durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts-



und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Anlage 2

Seite 3 von 7

9. Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem vom Länderausschuss für Immissionsschutz beschlossenen Muster eines bundeseinheitlichen Emissionsmessberichtes – Anlage 2 zum Gem. RdErl. Vom 20.05.2003 (MBI. NRW S. 924) – entsprechen. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf unaufgefordert innerhalb von vier Wochen zu übersenden.
10. Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung **Nr. 8** unaufgefordert wiederholen zu lassen. Das Recht der Aufsichtsbehörde, Messungen in kürzeren Abständen anzuordnen, bleibt hierdurch unberührt.
Der Messtermin ist der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils eine Woche vorher mitzuteilen.
11. Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlage ist durch regelmäßige, im Allgemeinen monatliche, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.
12. Alle Betriebsstörungen, insbesondere der Ausfall der Abluftreinigungsanlage, durch die eine Überschreitung der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionswerte zu erwarten ist oder durch die die Nachbarschaft belästigt oder beeinträchtigt werden könnte, sind der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.
13. Die durch den Betrieb der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Maschinen, Geräte, durch Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen müssen folgende Werte, – gemessen jeweils 0,5 m, vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, der nachstehend genannten Häusern-, um mindestens 6 dB(A) unterschreiten:

**Immissionsaufpunkte**

Wohnhäuser Mintarder Straße
Hausnummer 18a bis 26

Tagsüber

60 dB(A)

Die Ermittlung und Bewertung erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - mit folgender Festlegung:

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

14. Nach Aufforderung durch die zuständige Überwachungsbehörde (im Falle von Nachbarbeschwerden) ist für die genehmigungsbedürftige Gesamtanlage die Einhaltung der Geräuschimmissionsbegrenzungen (siehe Nebenbestimmung **Nr. 13**) durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Wasserwirtschaft

Selbstüberwachung

15. Die Unternehmerin hat gemäß § 61 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind regelmäßig insbesondere zu überprüfen:
 - die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile durch Inaugenscheinnahme
 - der Zulauf hinsichtlich Auffälligkeiten
 - der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
 - der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.
16. Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der wasserrechtlichen Genehmigung (23.06.1994, Az.: 70.12-35.02.40) Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung geregelt.
17. Über die durchgeführte Selbstüberwachung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren und mir auf Anforderung vorzulegen sind.
18. Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.

Betriebstagebuch

19. Die Unternehmerin hat für die Anlage in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch mich bereitzuhalten und auf Aufforderung in Klarschrift vorzulegen. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Betriebsanweisung

20. Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die mir bei Bedarf vorzulegen ist. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen. In die Betriebsanweisung sind auch Regelungen zum Verhalten bei Betriebsstörungen und zur Führung des Betriebstagebuchs aufzunehmen. Wesentliche Änderungen der Betriebsanweisung sind ebenfalls mit mir abzustimmen und mir bei Bedarf vorzulegen.

Die Betriebsanweisung wird Bestandteil dieser Genehmigung.

21. Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie längerfristige Wartungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind mir gemäß § 57 Abs. 3 LWG unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung derartiger Betriebsstörungen sind mit mir abzustimmen.
22. Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist mir auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind mir mitzuteilen.
23. Es ist sicherzustellen, dass verschleißbare Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage sowie der dazu gehörigen Messtechnik durch ausreichende Lagerhaltung kurzfristig verfügbar sind.
24. Die Anlage ist beständig und dicht gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen.
25. Die Energieversorgung der Abwasserbehandlungsanlage ist sicherzustellen.

Wassergefährdende Stoffe (VAwS)

26. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in



den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

Anlage 2

Seite 6 von 7

27. Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.
28. Die Trommelanlage KST 24 ist als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV) durch einen anerkannten Sachverständigen gemäß § 11 der VAWS NRW vor Inbetriebnahme überprüfen zu lassen. Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, als Überwachungsbehörde unaufgefordert zu übersenden.

Arbeitsschutz

29. Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen an der Anlage die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.
30. Die Rohrleitungen die nicht nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtig sind, sind nach dem Durchflussstoff durch Farb-anstrich, Aufschrift oder Schilder entsprechend DIN 2403, Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff, eindeutig und verwechslungsfrei zu kennzeichnen.

Bauaufsicht Stadt Mülheim a. d. Ruhr

31. **Vor Baubeginn ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters nach § 57 (5) BauO NRW mitzuteilen.** § 68 (2) u. (3) BauO NRW in derzeit gültigen Fassung ist zu beachten.
32. **Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsicht die oder der staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz zu benennen,** die oder der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt ist.



33. **Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsicht eine Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz vorzulegen, dass das Vorhaben wie im Brandschutzkonzept beschrieben, mängelfrei ausgeführt ist.**
34. **Das Brandschutzkonzept (Index C) vom 12.02.2014, und deren 1.°Ergänzung vom 26.05.2014 des Ingenieurbüros Kölnbrandschutz Sachbearbeiterin: Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt.-Ing Corinna Laqua – staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes, ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.**
35. **Die beigefügte Stellungnahme (Az.: 37-31.05.01) der Berufsfeuerwehr vom 03.06.2014, zum Brandschutzkonzept (Index C) vom 12.02.2014, und deren 1.°Ergänzung vom 26.05.2014 des Ingenieurbüros Kölnbrandschutz ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.**
36. **Folgende Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen von technischen Anlagen und Einrichtungen, sind der Bauaufsicht durch die/den Bauherrin/Bauherrn oder die/den Betreiberin/Betreiber von einem staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen (gem. § 2 (2) Nr. 5 PrüfVO NRW):**
- Lüftungstechnische Anlagen
 - Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
 - Brandmelde und Alarmierungsanlagen
 - elektrische Anlagen. In den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen
 - natürliche Rauchabzugsanlagen
 - ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53. 0087/12/0310.1

Anlage 3
Seite 1 von 3

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach Erteilung der Genehmigung die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des



Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Anlage 3

Seite 2 von 3

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und Umwelt gefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

2.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung



geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

Anlage 3

Seite 3 von 3

2.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAWS NRW bleiben hiervon unberührt.

2.3 Auffangen von Tropfverlusten

Neue Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten (§ 3 Abs. 4 VAWS NRW).

2.4 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.